

12. Januar 1977

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS
 Sitzung der Gemischten Ausschüsse vom 29. November 1976 in Brüssel.
 Bericht

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Dezember 1976
 (Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Januar 1977
 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. Dezember 1976
 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Dezember 1976
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

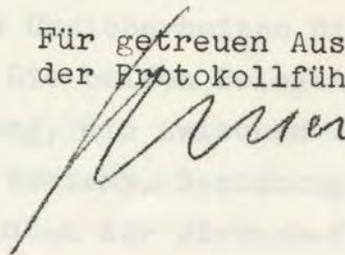
b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EVD 16 (GS 5, HA 2, Integrationsbüro 2, ALw 5, BIGA 2)
zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 7 (GS 3, Pola 2, FREPO 2) zur Kenntnis
- FZD 11 (FV 7, AV 2, OZD 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:




Ausgeteilt

Bern, den

A n t r a g a n d e n B u n d e s r a t

Geht nicht an die Presse

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS
Sitzung der Gemischten Ausschüsse
vom 29. November 1976

Die beiden Gemischten Ausschüsse tagten in Brüssel unter dem Vorsitz von Herrn Pierre Duchâteau, Direktor in der Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen der Kommission, der zugleich der Delegation der Gemeinschaft vorstand. Die schweizerische Delegation wurde von Botschafter Claude Caillat, Chef der Schweizerischen Mission bei den EG, geleitet. Wie wir in unserem Antrag vom 24. November dargelegt hatten, umfasste die Traktandenliste einerseits die Prüfung und Beurteilung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens und andererseits technische Fragen, die sich aus dessen Anwendung ergeben. Wir möchten folgende Punkte hervorheben :

A) Freihandelsabkommen

1. Allgemeines Funktionieren des Abkommens

Zwischen den beiden Delegationen bestand Einigkeit in der Analyse der gegenwärtigen Wirtschaftssituation, die sich seit dem Frühjahr verbessert hat, aber nach wie vor mit Unsicherheiten hinsichtlich des künftigen Wachstums belastet ist. Die beiden Delegationen anerkannten übereinstimmend die starke Beziehung, die zwischen Wirtschaftspolitik, Inflationsraten und Wechselkursen besteht, Beziehung, welche eine an den langfristigen Wachstumskapazitäten der Wirtschaft orientierte Geldmengenzpolitik sinnvoll erscheinen lässt.

- 2 -

Auch die - im Abkommen zwar nicht explizit ausgedrückte - Grundthese, wonach der freie Zugang zu den Rohstoffen eine unerlässliche Voraussetzung des Freihandels mit Fertigprodukten darstellt, fand eine gegenseitige und übereinstimmende Bestätigung.

Der Gedankenaustausch über die Massnahmen betreffend die Devisenkäufe in Italien einerseits, den Zollschutz der irländischen Schuhindustrie andererseits fand gemäss unserem Antrag vom 24. November statt.

In letzter Stunde kündigte die Gemeinschaft an, dass sie im allgemeinen Teil Erklärungen über die landwirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz und die in unserem Lande befindlichen ausländischen Arbeitskräfte abzugeben beabsichtige.

Bezüglich der Landwirtschaft anerkannte der Vertreter der Gemeinschaft einleitend, dass das Abkommen nur eine Absichtserklärung beinhalte, was ihm aber zu genügen scheine, um seiner Besorgnis über die neuesten schweizerischen Agrarmassnahmen - insbesondere im Weinsektor - Ausdruck zu verleihen. Er ersuchte die Schweiz, diese Massnahmen im Hinblick auf Erleichterungsmöglichkeiten für die Gemeinschaft zu überprüfen und erwähnte beiläufig, diese Angelegenheit könnte allenfalls auch im GATT aufgegriffen werden. Der schweizerische Delegationschef - nach einem bestätigenden Hinweis darauf, dass die Landwirtschaftserzeugnisse vom Abkommen nicht erfasst werden - hob die starke Zunahme der schweizerischen Agrareinfuhren aus der Gemeinschaft in den letzten Jahren hervor. Was den Wein anbelangt, so strich er den hohen Importanteil im allgemeinen und jenen der Gemeinschaft im besonderen hervor und äusserte seine Ueberzeugung, dass durch die eingeführten schweizerischen Massnahmen die Interessen der Gemeinschaft gewahrt blieben. Er erinnerte ferner an unsere der Gemeinschaft bereits zur Kenntnis gebrachte Konsultationsbereitschaft.

In der Frage der Wanderarbeitnehmer bezog sich der Leiter der EG -
Delegation einleitend auf die ^{Schlussakte des} der Freihandelsabkommens beigefügte
"Erklärung über Arbeitskräfte" und betonte, dass die Gemeinschaft als

solche an der darin erwähnten Verwirklichung eines möglichst einheitlichen Arbeitsmarktes ein Interesse habe. Dieses Ziel sei bei den schweizerischen Vorkehren zur Stabilisierung der ausländischen Arbeitnehmer im Auge zu behalten. In der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission seien hinsichtlich der Schaffung einheitlicher Lebens-, Arbeits- und sozialer Sicherheitsbedingungen keine Fortschritte erzielt worden, namentlich nicht in Bezug auf die Saisoniers. Er ersuchte, bei den die Wanderarbeiter betreffenden Massnahmen die in der Erklärung zum Freihandelsabkommen genannten Bedingungen zu respektieren. Der schweizerische Delegationschef entgegnete mit Entschiedenheit, dass die Darstellung der Gemeinschaft nicht der tatsächlichen Lage entspreche. Letztere werde regelmässig in der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission behandelt. Beträchtliche Fortschritte in Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsmarktes seien erzielt worden. Dieses Ziel entspreche auch den Wünschen der italienischen Regierung. Die Zahl der ^{niedergelassenen} Arbeiter sei gestiegen und jene der Saisoniers stark zurückgegangen. In seinem Schlusswort war der Vertreter der Gemeinschaft dann um einiges zurückhaltender, indem er betonte, dass es sich hier um eine Frage handle, die in der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission zu behandeln und im Gemischten Ausschuss nur insofern zur Erwähnung gekommen sei, als es darum ging, das diesbezügliche Interesse der Gemeinschaft zu bestätigen.

2. Zollfragen

Der Präsident des Gemischten Zollausschusses, Vizedirektor Paul Affolter (OZD), berichtete über die Tätigkeit dieses Gremiums, eine Intervention, von der das Plenum in zustimmendem Sinne Kenntnis nahm. Zwei im schriftlichen Verfahren angenommene Beschlüsse über die Abänderung der Ursprungsregeln und die Ergänzung von Sonderbestimmungen des Protokolls Nr. 3 treten am 1. Dezember 1976 in Kraft. Der Zollausschuss wurde beauftragt, seine Arbeit fortzusetzen und seine Aufmerksamkeit insbesondere der Uebersetzung des Protokolls Nr. 3 sowie seiner Anpassung an die Änderungen der internationalen Zollnomenklatur zu widmen.

3. Dispersionsfarben

Die Gemeinschaft war nicht in der Lage, unser Begehren auf Rückerstattung jener Zollbeträge zu erfüllen, die sie u.E. ungerechtfertigterweise erhoben hat. Der schweizerische Delegationschef gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass es nicht gelungen sei, im Gemischten Ausschuss eine Lösung dieses Problems zu erarbeiten. Es ist nunmehr den in der Gemeinschaft ansässigen Importeuren zu überlassen, ob sie den innergemeinschaftlichen Rechtsweg einschlagen wollen. Hierbei geht es gegebenenfalls nicht darum, das Freihandelsabkommen durch innergemeinschaftliche Gerichte beurteilen zu lassen, sondern von diesen Gerichten die korrekte Anwendung gemeinschaftlicher Zollvorschriften zu verlangen.

4. Britische Papier-Nullzollkontingente der Kapitel 48 und 49

Die Gemeinschaft konnte uns einen definitiven Briefwechsel vor Jahresende in Aussicht stellen. Dieser Briefwechsel wird festhalten, dass das Gewichtskontingent des Kapitels 49 auf Beginn 1977 den schweizerischen Exporteure zur Verfügung stehen wird. Hinsichtlich unserer Wünsche zur Neugestaltung der Kontingente des Kapitels 48 sagte die Gemeinschaft ihre Bereitschaft zu, dieses Problem prüfen zu wollen.

5. Schweiz. Vorschriften betreffend den Bau und die Ausrüstung von Strassenfahrzeugen (BAV)

Der Vertreter der Gemeinschaft dankte für die ihr eingeräumte Konsultationsmöglichkeit. Er wies darauf hin, dass die gemeinschaftlichen Vorschriften betreffend den Lärm von Diesel-Fahrzeugen erst 1980 in Kraft treten werden, und bat für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 1980 um eine übergangsmässige, flexible Handhabung der schweizerischen Vorschriften zwecks Vermeidung von Handelsbeeinträchtigungen. Zudem drückte er die Hoffnung aus, dass sich die Schweiz bezüglich der Vorschriften über Abgase von Motorfahrzeugen von den Arbeiten leiten lasse, die in der ECE in dieser Angelegenheit erbracht worden sind.

6. Schweiz. Fiskalbelastung auf alkoholhaltigen Pralinés

Der Vertreter der Gemeinschaft drückte seine Genugtuung über die neue schweizerische Regelung aus, erinnerte aber an sein ursprüngliches Begehren, wonach die Bruttoverzollung als solche abzuschaffen sei. Der schweizerische Delegationschef lehnte eine solche Aenderung der schweizerischen Gesetzgebung ab und hob hervor, dass es bei der Lösung dieses Problems ausschliesslich um die Nichtdiskriminierung ausländischer Erzeugnisse gegangen sei, ein Erfordernis, das durch die neue Regelung vollumfänglich und abschliessend erreicht worden sei.

7. Verschiedenes

Unter diesem Punkt erinnerte der schweizerische Delegationschef die Gemeinschaft an das Aide-Mémoire, mit dem die Schweiz neulich gegenüber der italienischen Handhabung der gemeinschaftlichen Ueberwachungs-massnahmen für Reissverschlüsse ihre Bedenken angemeldet hatte. Er gab insbesondere unserem Bedauern über die Schwierigkeiten bei der Lizenzerteilung Ausdruck. Der Vertreter der Gemeinschaft bestätigte, dass sich die Angelegenheit in Prüfung befinde.

B) EGKS

Die Delegation der EGKS orientierte uns über ihre Besorgnis hinsichtlich der Konjunktorentwicklung auf dem Stahlmarkt und brachte uns die von der Kommission beschlossene Politik der beschleunigten Informationserhebung zur Kenntnis, Erhebung, durch welche die Kommission die weitere Entwicklung frühzeitig in den Griff zu bekommen hofft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g ,

vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig Brugger

- 6 -

Zum Mitbericht an:

- EFZD (OZD)

15. Januar 1977

Protokollauszug an:

- EPD

- EJPD (Po1A, FREPO)

- EFZD (OZD, AV)

- EVD (Integrationsbüro, Handelsabteilung, Abt. für Landwirtschaft, BIGA, GS)

Abkommen mit der Arabischen Republik SyrienPolitisches Departement. Mitbericht vom 21. Dezember 1976
(Beilage)Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 29. Dezember
1976 (Zustimmung)Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. Dezember
1976 (Zustimmung)Finanz- und Solidepartement. Mitbericht vom 18. Dezember 1976
(Zustimmung)

Genehmigt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Dezember 1976 auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung mit dem Bundesrat

B e s c h l e s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird im weitestmöglichen Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Abkommen über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird genehmigt.
3. Die Handelsabteilung wird ersucht, der syrischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren, sobald die Genehmigung des 8. Berichts des Bundesrats zur Außenwirtschaftspolitik durch die Bundesversammlung vorliegt.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen, sobald uns die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

Veröffentlichung:
Amtliche SammlungProtokollauszug an:

- BK	1 (Rc) zum Vollzug
- EVD	10 (OS, MA) zum Vollzug
- EPD	6 zur Kenntnis
- JPD	3 " "
- FZD	7 " "
- EPK	2 " "
- Pichler	2 " "

Mir getreuen Auszug,
des Protokollführers: